

Das polnische Strafgesetz und die Gleichgeschlechtlichen [Schluss]

Autor(en): **Hiller, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **7 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-560024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenrecht

Blätter zur Aufklärung gegen Aechtung und Vorurteil
(Vormals „Schweiz. Fr.-Banner“)

Das polnische Strafgesetz und die Gleichgeschlechtlichen

von Kurt Hiller.

(Fortsetzung und Schluß)

In all diesen Paragraphen werden Männer und Frauen, Hetero- und Homosexuelle gleich behandelt — sowohl als Schutzobjekte. Konsequenz ist es daher auch, den Homosexualverkehr als solchen nicht unter Strafe zu stellen, und das Strafgesetz der Republik Polen zieht diese Konsequenz. Der außerordentliche Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib ist, einschließlich des sogen. Ehebruchs, nach polnischem Rechte straflos, und somit ist der Geschlechtsverkehr zwischen Personen männlichen Geschlechts es grundsätzlich auch. Andernfalls wäre das Gesetz ja ein Ausnahmegesetz gegen Gleichgeschlechtlichveranlagte und damit ein Hieb ins Gesicht der Humanität. Biologische und psychologische Tatsachen, die den Gesetzgebern früherer Jahrhunderte nicht bekannt sein mußten, zum Teil nicht einmal bekannt sein konnten, sind dem Gesetzgeber unseres Jahrzehnts geläufig, und nur ein prinzipielles Bekenntnis zur Nichthumanität, zur Barbarei, könnte seinen Entschluß erklären, aus diesen Tatsachen nicht die menschlich selbstverständlichen Folgerungen zu ziehen. Deshalb begreift man die verschärfte Verfolgung der Homosexuellen in Hitlerdeutschland und ist berechtigt, die verschärfte Verfolgung der Homosexuellen in der Sowietunion (durch ein Gesetz, das grausamer ist, als das alte des Zaren!) unbegreifbar zu finden. Polen beschämt hier den revolutionären Staat der Bolschewiki. Leider zieht das polnische Strafgesetz die Konsequenzen einer humanitären Logik nicht restlos. Die Artikel 207 und 210 sind anfechtbar. Artikel 207 lautet:

Wer sich aus Gewinnsucht einer Person desselben Geschlechtes zu einer unzüchtigen Handlung anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Hiermit wird die männliche Prostitution unter die Stufe der weiblichen gestellt, obwohl beide moralisch gleich zu bewerten sind und nicht einzusehen ist, inwiefern die männliche die sozial gefährlichere sein soll und zwar in so hohem Maße die gefährlichere, daß man sie unter Strafe stellen muß, während die weibliche straflos bleiben kann. Der Artikel verletzt das soziale Empfinden und das Gerechtigkeitsgefühl ferner sehr bedeutend dadurch, daß er einen Unterschied macht zwischen denen, die die männliche Prostitution ausüben, und denen, die sich ihrer bedienen. Wird schon bestraft, dann sollte der Kavalier nicht vor seinem Kaufgegenstand privilegiert werden; das führt nur zu Erpressungen des sozial besser gestellten an dem, der sich aus bitterster Not preisgibt. Prostituierte Schädlinge sollen wegen ihrer schädigenden Handlungen bestraft werden; die Prostitution als solche sollte straffrei sein — einerlei, welchem Geschlecht sie angehört, wer sie ausübt. Wünscht man die Prostitution auszurotten, dann schaffe man die unverschuldete Not ab; dann bessere man die allgemeine soziale Situation; dann ändere man die Gesellschaftsordnung!

Auch der Artikel 210 erscheint fragwürdig:

Wer eine andere Person zu gewerbsmäßiger Unzucht verleitet, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bestraft.

Hier fällt die Zweideutigkeit der Textierung auf. Heißt „gewerbsmäßig“ soviel wie „gegen Bezahlung“? Oder muß noch das Merkmal der Wiederholung, das der vorgestellten oder durchgeführten Berufsmäßigkeit hinzutreten? Vor allem: ist lediglich das Verleiten zur Unzucht mit Dritten gemeint? Oder ist mitgemeint: die Verführung zur bezahlten Sexualgemeinschaft mit dem Verführer? Wie dem auch sei — das (sonst so eindeutige, an dieser Stelle leider unklare) Gesetz differenziert hier wenigstens nicht zwischen heterosexuellem und homosexuellem Verkehr.

Der einzige Artikel, der diese Differenzierung vornimmt, ist der Artikel 207, der gegen die männlichen Prostituierten gerichtet.

Fassen wir alles zusammen, so dürfen wir sagen, daß das polnische Strafgesetzbuch von 1932 hinsichtlich der Behandlung der Gleichgeschlechtlichkeit einen außerordentlichen Fortschritt bedeutet und eine Annäherung des mittel- und osteuropäischen Rechts (in dieser Beziehung) an jene west- und südeuropäischen, auch lateinamerikanischen Rechte vorzubereiten vermag, die auf dem Code Napoleon fußend, die Homosexualität als besondern strafrechtlichen Tatbestand abgeschafft haben.

Artkollegen! Abonnieren das „Menschenrecht“!

Wenn das polnische Strafgesetz in dieser Hinsicht dem kritisch-humanitären, dem sozial-freiheitlichen Ideal auch noch nicht vollkommen entspricht, so muß doch die scharfe Modernisierung, der außerordentliche Ruck nach vorwärts dankbar anerkannt werden. Diese Gesetzgebung sticht nicht nur von der entsprechenden deutschen und russischen sehr vorteilhaft ab, sondern sie kann im allgemeinen auch Staaten zum Vorbild dienen, die vor der Aufgabe stehen, ihren Völkern anstelle eines überkommenen und veralteten Strafgesetzes ein neues zu geben.

IM DUNKEL

von Eugen Stangen.

Und immer das gleiche, das gleiche Bild,
An das ich nachtheimlich denke:
Verloren im einsamen Heidegefilde
Eine wilde verwahrloste Schenke.

Landsknechte um einen Tisch geschart,
Beim Kartenspiel und beim Becher,
Gestalten, verwegen und lebenshart,
Doch stille, lautlose Zecher.

Und einer saß einsam und sang ein Lied,
Ein Lied, so seltsam und leise,
Wie weinende Winde im welken Ried —
Eine alte tottraurige Weise!

Wir beide allein am vermorschten Zaun,
Im raunenden Lindendunkel,
Leuchtkäfer brannten durchs Abendgraun,
Ein irres ruhloses Gefunkel.

Die Nacht ging ihre verzauberte Bahn,
Das Lied verklang, wie ein Flehen....
Wir fühlten im Dunkel ein Wunder nahn,
Und im Dunkel, im Dunkel — verwehen!

Die alte Truhe

von Lucien Borgo.

Manchmal, wenn es ganz still ist um mich, wenn nur die Traulichkeit des Heims mich umgibt und alles Laute, Fröhliche und auch alles Schmerzliche untergeht, sich auflöst in einer beinahe wunschlosen Ausgeglichenheit, dann, nur dann öffne ich die